

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 25

18. März

1916

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 2. März 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2, 10 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 711) wird folgendes bestimmt:

I. Vom 15. März 1916 ab beträgt der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel für die Tonne:

in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, im Stadtkreis Berlin, i. den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz.

90 M.

in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmallenbach, im Königreich Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Endlave Osheim a. Röhn, im Kreise Blankenburg, im Amt Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Endlave Amt Königsberg i. Br., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß a. L., Reuß j. L.

92 M.

in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen und Hamburg

94 M.

in den übrigen Teilen des Deutschen Reiches 96 M.

II. Beginnend mit dem 15. April 1916, erhöhen sich am 15. jede 1 Monats, legtmaig am 15. Juni, die Preise für die Tonne um 5 M.

III. Bei der Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise werden die Gemeinden keiner Befristung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 711) sich ergebende Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

IV. Die in Abschnitt I festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Frühkartoffeln aus der Ernte 1916. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Frühkartoffeln darf beim Verkauf durch den Erzeuger 20 M. nicht übersteigen. Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die vor dem 15. August 1916 geerntet werden. Die Gemeinden sind zur Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Frühkartoffeln (§ 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915, Reichsgesetzbl. S. 711) berechtigt, aber nicht verpflichtet.

V. Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 709) tritt mit dem Ablauf des 14. März 1916 außer Kraft.

VI. Diese Bestimmung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft. Berlin, den 2. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über die Herstellung von Schokolade. Vom 5. März 1916.

Auf Grund des Abschnittes I Absatz 2 der Verordnung des Bundesrats zur Beschränkung des Zuckerverbrauches bei der Herstellung von Schokolade vom 28. Februar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 125) und des § 1 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 821) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 30. Dezember 1915 (Reichsanzeiger Nr. 308 vom 31. Dezember 1915) findet auf die Herstellung von Schokolade vorbehaltlich der aus §§ 2 und 3 dieser Verordnung sich ergebenden Abweichungen entsprechende Anwendung.

§ 2. Die in § 2 der Bekanntmachung über die Herstellung von Süßigkeiten vom 30. Dezember 1915 vorgeschriebenen Erläuterungen sind von den Schokolade-Herstellern bis spätestens 15. März 1916 unter Benutzung der entsprechend abgeänderten Vordrucke der Anlagen I und II zu den Bekanntmachungen über die Herstellung von Süßigkeiten vom 30. Dezember 1915 abzugeben.

§ 3. Bei der Entscheidung über Beschwerden gegen die Festsetzungen der Zuckerverteilungsstelle über die Beteiligung von Zucker zur Herstellung von Schokolade tritt an die Stelle des Vertreters des Verbandes Deutscher Schokoladefabrikanten im Beschwerdeausschuss

ein weiterer Vertreter des Verbandes Deutscher Schokoladefabrikanten.

§ 4. Zumiderhandlungen werden gemäß § 8 Nr. 4 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 821) mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Berlin, den 5. März 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: gez. Kauß.

Bekanntmachung

wegen der Amtsduauer der Mitglieder von Handwerkstümern. Vom 17. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die Amtsduauer der Mitglieder und Gesähmänner von Handwerkstümern und ihren Gesellenausschüssen (§§ 103 a, 103 c, 103 i der Gewerbeordnung) bis höchstens zum 31. März 1918 zu verlängern.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Verlängerung der Amtsduauer der Mitglieder der Handwerkstümmer zu Darmstadt. Vom 25. Februar 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1916 wegen der Amtsduauer der Mitglieder von Handwerkstümern (Reichsgesetzblatt S. 110) wird die Amtsduauer der Mitglieder und Gesähmänner der Handwerkstümmer zu Darmstadt und ihres Gesellenausschusses (§§ 103 a, 103 c, 103 i der Gewerbeordnung) bis 31. März 1918 verlängert.

Darmstadt, den 25. Februar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

Krämer.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

8. Woche. Vom 20. bis 26. Februar 1916.
Einwohnerzahl: angenommen zu 33 100 (zufl. 1800 Mann Militär).
Sterblichkeitsziffer: 25,1 %.
Nach Abzug von 8 Ortsfeinden: 12,56 %.

Es starben an	Bei	Er-	Kinder
	wachjene	wachjene im 1. Lebens-	im 2. bis
		Jahr	15. Jahr
Angeborener Lebenschwäche	1 (1)	—	1 (1)
Scharlach	1	—	1
Diphtherie	1 (1)	—	1 (1)
Leuchtsehen	1	—	1
Lungenentzündung	3 (1)	3 (1)	—
Tuberkulose anderer Organe	1	—	1
Lungenentzündung	3 (2)	8 (2)	—
Krankheiten des Herzens	2 (1)	2 (1)	—
anderen Krankheiten des Nervensystems	2 (1)	2 (1)	—
anderen Krankheiten der Verdauungsorgane	1 (1)	1 (1)	—

Summa: 16 (8) 11 (6) 1 (1) 4 (1)

Unm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

März 1916	Berometer auf 0 reduziert	Temperatur der Luft	absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Grad der Gewölbung in Zehntel der Höhe. Himmel.	Wetter
17. 2 nd	—	14,5	8,8	71	—	—	6	Sonnenschein
17. 9 th	—	9,6	8,0	89	—	—	4	
18. 7 th	—	6,0	6,9	99	—	—	10	Nebel

Höchste Temperatur am 16. bis 17. März 1916: + 15,5° C.
Niedrigste „ 16. „ 17. „ 1916: + 5,6° C.
Niederschlag 0,0 mm.